

Satzung des BTTV

vom 13. Juli 2024
zuletzt geändert am 12. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Grundlagen	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Grundsätzliches	3
§ 3 Auflösung	6
§ 4 Vorschriftenwerk	7
§ 5 Amtliche Mitteilungen	9
§ 6 Datenschutz	9
B Mitgliedschaft	11
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft und Pflichten der Mitglieder	11
§ 8 Verlust der Mitgliedschaft	12
§ 9 Vereinsfusion und Abteilungsübertritt	12
§ 10 Verbandsangehörigkeit	12
C Aufbringung und Verwaltung der Finanzmittel	14
§ 11 Aufbringung der Finanzmittel	14
§ 12 Verwaltung der Mittel	14
§ 13 Geschäftsjahr	15
§ 14 Buch- und Kassenprüfung	15
D Gebietsstruktur	16
§ 15 Verbandsgebiet	16
§ 16 Bezirksgebiete	16
E Organisationsstruktur	17
§ 17 Status und Stimmrecht	17
§ 18 Demokratische Gewaltenteilung	19
F Legislative	21
§ 19 Organe der Legislative	21
§ 20 Legislaturperiode	23
§ 21 Verbandstag	24
§ 22 Verbandshauptausschuss	27
§ 23 Verbandsausschuss	28
§ 24 Bezirkstag	29
G Exekutive	32
§ 25 Organe der Exekutive	32
G 1 Führungsbereich	34
§ 26 Präsidium	34
§ 27 Vorstand	36
§ 28 Sonderinstitutionen der Führungsebene	39

G 2 Exekutivbereich Sport	42
§ 29 Vorstandsbereich Sport	42
§ 30 Fachbereich Erwachsenen-Einzelsport	42
§ 31 Fachbereich Erwachsenen-Mannschaftssport	43
§ 32 Fachbereich Jugend-Einzelsport	43
§ 33 Fachbereich Jugend-Mannschaftssport	43
§ 34 Fachbereich Seniorensport	44
§ 35 Fachbereich Schiedsrichter	44
G 3 Exekutivbereich Finanzen	45
§ 36 Vorstandsbereich Finanzen	45
G 4 Exekutivbereich Vereinsservice	45
§ 37 Vorstandsbereich Vereinsservice	45
G 5 Exekutivbereich der Bezirke	46
§ 38 Bezirksvorstand	46
§ 39 Fachgremien auf Bezirksebene	47
H Gerichtsbarkeit	48
§ 40 Rechtsgrundlagen	48
§ 41 Disziplinarmaßnahmen	48
§ 42 Organe der Gerichtsbarkeit	49
§ 43 Sportgerichtskammer der Bezirke	49
§ 44 Sportgericht des Verbands	49
§ 45 Verbandsgericht	50
§ 46 Gnadenrecht	50
§ 47 Einschränkung der Funktionsausübung	50
I Sonstige Bestimmungen	51
§ 48 Inkrafttreten der Satzung	51
§ 49 Übergangsregelung	51

A Grundlagen

Wird im Text der Satzung und des übrigen Vorschriftenwerks bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so dient dies allein der Vereinfachung/Lesbarkeit der Bestimmungen und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung anderer Geschlechter verstanden werden. Es sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen beliebigen Geschlechts besetzbare. Im Vorschriftenwerk schließt "Spieler" mit seinen Ableitungen auch jeweils Tischtennis-spielende Personen beliebigen Geschlechts ein.

§ 1 Name und Sitz

1. Name

Die freiwillige Vereinigung aller Vereine, die innerhalb Bayerns den Tischtennissport pflegen, nennt sich

Bayerischer Tischtennis-Verband e.V. (BTTV).

2. Sitz

Der BTTV hat seinen Sitz in der bayerischen Landeshauptstadt München. Der BTTV ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter Nummer 6335 eingetragen.

§ 2 Grundsätzliches

1. Status

Der Bayerische Tischtennis-Verband ist als selbständiger Fachverband Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. (BLSV).

Der BTTV ist als selbständiger Landesfachverband Mitglied im Deutschen Tischtennis-Bund e.V. (DTTB). Der BTTV erkennt die Satzung des DTTB in der Fassung vom 14. Dezember 2024 für sich verbindlich an. Das amtliche Organ des DTTB wird von den Mitgliedern des BTTV im Pflichtabonnement bezogen.

Der BTTV kann sich anderen gemeinnützigen Verbänden anschließen.

2. Zweck

Die Verbandszwecke sind die Förderung des Sports und die Förderung der Jugendarbeit.

3. Zweckverwirklichung und Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

3.1 Schaffung der Möglichkeit für alle Altersgruppen der Bevölkerung, Tischtennis und verwandte Disziplinen als Leistungssport, als Freizeitsport oder als Maßnahme zur gesundheitlichen Vorbeugung oder Nachsorge zu betreiben. Insbesondere soll die Jugend für den Tischtennissport gewonnen werden.

3.2 Vertretung des bayerischen Tischtennissports im In- und Ausland gegenüber Regierungsstellen, kommunalen Behörden, Sportverbänden, anderen sportspezifischen Institutionen und Medien sowie sportliche Kommunikation auf nationaler und internationaler Ebene.

3.3 Aus- und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern, Schiedsrichtern, Fachwarten und Vereinsmitarbeitern sowie das Erstellen von Lehrmaterialien.

3.4 Schaffung, Fortschreibung und Überwachung aller für die spiel- und verwaltungstechnische Abwicklung der Verbandsaufgaben erforderlichen Vorschriften.

3.5 Erteilung der Spielerlaubnis für Mitgliedsvereine bzw. deren Abteilungen, Mannschaften und Spieler.

3.6 Durchführung von Sportwettkämpfen.

3.7 Förderung des Breiten-, Schul- und Hochschulsports sowie Fortbildung von Lehrern über die Aufgaben des organisierten Wettspielbetriebs hinaus.

3.8 Überwachung der Einhaltung der Satzung sowie Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des BTTV.

3.9 Durchführung von Lehrgängen im Breiten- und Leistungssport.

3.10 Initiierung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch.

3.11 Veröffentlichung von amtlichen Mitteilungen.

4. Gemeinnützigkeit

Der BTTV und seine Bezirke verfolgen im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der BTTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitgliedsverein keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

Mitgliedsvereine erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Ausschluss aus dem Verband oder bei Auflösung des Verbands weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendwelchen Anspruch auf das Vermögen des BTTV.

Der BTTV darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5. Bayerische Tischtennis-Jugend (BTTJ)

Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Bayerischen Tischtennis-Jugend als der Jugendorganisation des BTTV gemäß der vom Verbandsjugendtag beschlossenen Jugendordnung, die der Bestätigung der Legislativorgane des BTTV auf Verbandsebene bedarf.

Anträge der Bayerischen Tischtennis-Jugend können über die Verbandsjugendleitung an die Legislativorgane auf Verbandsebene gestellt werden.

6. Orientierung

Der Verband wird demokratisch geführt; er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

7. Vertretung

Der BTTV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten (BGB § 26). Wenn die Position des Vorstandsvorsitzenden vakant ist oder der Vorstandsvorsitzende aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist, wird der BTTV durch die beiden weiteren Vorstandsmitglieder vertreten. Sollte der Vorstand lediglich mit einem Vorstandsmitglied besetzt sein, vertritt dieser gemeinsam mit dem Präsidenten den BTTV. Sollte der Vorstand unbesetzt sein, vertreten der Präsident und einer der Vizepräsidenten den BTTV.

Bei standardisierten Vereinbarungen können unter Einhaltung des o.g. Grundsatzes und unter Beibehaltung der Verantwortung für die Vertretungsberechtigung auf schriftliche Anweisung auch vorab elektronisch unterzeichnete Schriftstücke versendet werden. Die Vorstandsmitglieder zeichnen im Außenverhältnis bis zu der Summe von € 5.000,00 jeweils einzeln.

Für die Teilnahme am Online-Banking kann der Vorstand im Innenverhältnis festlegen, welche Personen die Zugangsberechtigung erhalten sollen und damit unabhängig von einer Höchstgrenze Zahlungen anweisen dürfen.

Die Bezirksvorsitzenden sind berechtigt, für den Geschäftsbereich ihrer Zuständigkeit den Verband nach außen zu vertreten und rechtsgeschäftlich bis zu einer Summe von € 2.000,00 zu verpflichten. Für höhere Summen ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstands, ggf. unter Einwilligung des Präsidiums gegeben.

Hauptamtliche Mitarbeiter außer dem Vorstand sind berechtigt, für den Geschäftsbereich ihrer Zuständigkeit den Verband nach außen zu vertreten und rechtsgeschäftlich bis zu der Summe zu verpflichten, die der Vorstand mit Einwilligung des Präsidiums in der jeweiligen aktuell ratifizierten Funktionsbeschreibung festgelegt hat.

Bezirke sind nicht berechtigt, Arbeitsverträge zu schließen, Spendenquittungen auszustellen, Honorare anzuweisen, Kredite aufzunehmen und Rücklagen längerfristig anzulegen. Anschaffungen von Wirtschaftsgütern bedürfen der Genehmigung des Vorstands, ggf. unter Einwilligung des Präsidiums.

Hauptamtliche Mitarbeiter außer dem Vorstand sind nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldenverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit für Verträge und deren Inhalt in Personal- und Honorarangelegenheiten des BTTV obliegt grundsätzlich dem Vorstand gemäß § 26 BGB, ggf. mit Einwilligung des Präsidiums.

8. Doping

- 8.1 Doping ist sowohl bei allen Wettkämpfen vor und während der Spieldaueraustragung als auch außerhalb des Wettkampfes verboten.
- 8.2 Alle Ausführungen zum Doping sind in der Anti-Doping-Ordnung des DTTB festgeschrieben.
- 8.3 Der BTTV erkennt die Anti-Doping-Ordnung des DTTB, die ihrerseits Bestandteil der Satzung des DTTB ist, als Bestandteil seiner Satzung an und unterwirft sich für seine Mitglieder den Ausführungs- und Strafbestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DTTB gemäß Veröffentlichung auf der Homepage des DTTB.

9. Verurteilung von Gewalt

Der BTTV verurteilt jegliche Form von Gewalt. Er tritt Belästigung, Missbrauch und Gewalt, gleich ob körperlicher, seelischer und sexueller Art sowie Vernachlässigung ebenso entschieden entgegen wie rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen.

Der BTTV hat sich dem Safe Sport Code des DOSB verpflichtet und einen Safe Sport Code (SSC) des BTTV verabschiedet, der den Umgang mit interpersonaler Gewalt regelt. Kern des SSC ist der Schutz vor interpersonaler Gewalt in allen Erscheinungsformen, also physischer, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung.

Bei einem schuldenhaften Verstoß gegen den SSC können Sanktionen gegen Verbandsangehörige sowie sämtliche Personen, die sich dem SSC unterworfen haben, ausgesprochen werden. Näheres regelt die Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung. Der BTTV trägt Sorge dafür, dass alle Personen, die dem BTTV angehören oder für diesen tätig werden, den SSC anerkennen und ihr Verhalten danach richten.

Der BTTV hat die Befugnis zur Untersuchung von Verstößen gegen den SSC mittels schriftlicher Vereinbarung vom TT. Monat 2025 auf das Zentrum für Safe Sport übertragen. Die Sanktionierung von Verstößen einschließlich der Verhängung von Sofortmaßnahmen obliegt den Organen der Gerichtsbarkeit im BTTV gemäß RVStO.

Der BTTV kann sich mittels Beauftragung durch den Vorstand gemäß § 27 Ziffern 2.4 und 2.15 der Satzung zur Erfüllung der Aufgaben aus dem SSC der Unterstützung externer Experten bedienen und/oder Expertenkommissionen einsetzen.

10. Bekämpfung Wettbewerbsmanipulation

Der BTTV setzt sich nachdrücklich für faire Wettbewerbe und die Integrität des sportlichen Wettkampfs ein. Spezielle Regelungen zur Bekämpfung der Wettbewerbsmanipulation sind in der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO), die als Bestandteil der Satzung in die Zuständigkeit der Legislativorganen auf Verbandsebene fällt, hinterlegt.

11. Ehrenamtlichkeit

Gewählte und berufene Funktionsträger des BTTV sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Aufwendungseratzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Näheres ist in der Finanz- bzw. Reisekostenordnung geregelt.

Die Mitglieder des Präsidiums können für ihre Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die jährliche Höhe wird jeweils vom Verbandsausschuss festgelegt.

12. Verbandsfarben

Die Farben des Verbands sind Weiß-Blau.

§ 3 Auflösung

1. Beschlussfassung

Der BTTV kann nur durch Beschluss des Verbandstags aufgelöst werden.

Dazu ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen notwendig.

2. Antrag zur Auflösung
Anträge, die die Auflösung des Verbands zum Ziel haben, müssen mindestens fünf Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des Verbands eingegangen sein.
Über den termingerechten Eingang des Antrags entscheidet der Poststempel des Antragsschreibens, bei persönlicher Abgabe des Antragsschreibens der Abgabetag in der Geschäftsstelle des Verbands.
Anträge mit dem Ziel der Verbandsauflösung müssen allen Mitgliedern des Verbandstags mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag in Textform (gemäß § 126b BGB) bekannt gemacht werden.
3. Verfügung des Vermögens
Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigen Körperschaft mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tischtennissports zu verwenden.

§ 4 Vorschriftenwerk

Im Verband gelten die nachfolgenden Vorschriften:

1. Satzung
Die Satzung ist das grundlegende Statut des Verbands. Die Satzung kann nur vom Verbandstag geändert werden. Für Änderungen des Namens (§ 1) und des Zwecks (in § 2) ist dazu eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Änderungen des § 3 bedarf es einer Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Für Änderungen aller anderen Paragraphen genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültig abgegebene Stimmen gewertet.
2. Ordnungen
Die Ordnungen enthalten die über die Satzung hinaus notwendigen Bestimmungen für die Abwicklung von Teilbereichen des Verbandsbetriebs.
Neuausgaben, Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen werden von den Legislativorganen auf Verbandsebene mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen vorgenommen.
Diese Ordnungen sind:
 - Wettspielordnung (WO)
 - Finanzordnung (FO)
 - Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)
 - Reisekostenordnung (RKO)
 - Rechts-, Verfahrens- und Strafordinzung (RVStO)
 - Versammlungsordnung (VO)
 - Ehrenordnung (EO)
 - Schiedsrichterordnung (SRO)
 - Datenschutzordnung (DSO)

Die Rechts-, Verfahrens- und Strafordinzung (RVStO), die Wahlordnung (WaO) und der Safe Sport Code (SSC) sind Bestandteile der Satzung. Sie können durch die Legislativorgane auf Verbandsebene mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden.

Die Jugendordnung (JO) ist eine Bestimmung des BTTV. Sie wird von der Verbandsjugendleitung beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Legislativorgane des BTTV auf Verbandsebene mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Sie regelt die Wahl der Personen, die durch den Verbandstag bzw. Bezirkstag in ihrer Funktion bestätigt werden.

Der Verhaltenskodex ist eine Bestimmung des BTTV. Er kann durch die Legislativorgane auf Verbandsebene mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden.

Grundsätzlich gilt bei der Vorgabe der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, dass Stimmenthaltungen wie ungültig abgegebene Stimmen gewertet werden. Bei einfacher Mehrheit gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

3. Durchführungsbestimmungen
Durchführungsbestimmungen sind Ergänzungen für Teilbereiche der Ordnungen oder beschreiben Abläufe spezieller Organisations- und Verwaltungsvorgänge.
Sie werden vom zuständigen Vorstandsbereich festgelegt und geändert.
4. Gutachten
Den zuständigen Vorstandsbereichen obliegt es, eine einheitliche Auslegung der Ordnungen und Durchführungsbestimmungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck werden auf Antrag oder bei Notwendigkeit vom zuständigen Vorstandsbereich Gutachten erstellt. Diese bedürfen der Ratifizierung durch den Vorstand.
Gutachten sind ebenso allgemein bindend wie die betreffende Vorschrift und gelten für den auslösenden Problemfall selbst und/oder für alle künftigen Fälle bis zum Wiederruf bzw. zur Einfügung in die betreffenden Vorschriften.
Gutachten zu den bundesweit gültigen Vorschriften in der Wettspielordnung obliegen dem DTTB-Ressort Wettspielordnung.
5. Geschäftsordnungen
Geschäftsordnungen regeln die Aufgaben und deren Verteilung für die Exekutivorgane sowie die Kompetenzen der jeweiligen Mitglieder. Sie treffen Festlegungen über das Zuziehen kooptierter Mitglieder gemäß § 17 Ziffer 3.3.
Die Geschäftsordnungen regeln ferner die Einberufung.
Geschäftsordnungen der Fachbereiche bedürfen der Ratifizierung durch den zuständigen Vorstandsbereich, die der Vorstandsbereiche durch den Vorstand und die des Vorstands durch das Präsidium.
6. Inkrafttreten
Alle Vorschriften gemäß Ziffern 1 bis 4 werden mit dem Datum des Inkrafttretns gekennzeichnet. Alle Neufassungen, Ergänzungen und Änderungen müssen als amtliche Mitteilung veröffentlicht werden. Sie gelten 14 Tage nach Veröffentlichung als bekannt.

7. Veröffentlichung

Die Vorschriften gemäß Ziffern 1 bis 4 sind im Handbuch des BTTV zusammengefasst. Die Inhalte des Handbuchs sind auf der Homepage in der aktuellen Version abrufbar; auf Änderungen wird in amtlichen Mitteilungen hingewiesen.

Neuauflagen des Handbuchs (z.B. nach einem Verbandstag) können als Druckversion angefordert werden. Fachwarte und Schiedsrichter erhalten das Handbuch einmalig nach einem Neudruck auf Anforderung kostenlos. Mitgliedsvereine können jederzeit ein aktuelles Handbuch bestellen. Die Kosten inkl. Versand sind der Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten.

§ 5 Amtliche Mitteilungen

1. Amtliche Mitteilungen

Amtliche Mitteilungen werden als Rundschreiben veröffentlicht, in denen der Inhalt selbst bekannt gemacht oder ein Hinweis darauf gegeben wird, an welcher Stelle der Homepage des BTTV der Inhalt veröffentlicht ist.

2. Inhalt

Alle Änderungen des Vorschriftenwerks (§ 4 Ziffern 1 bis 4) sowie Beschlüsse von Legislative und Exekutive des BTTV, soweit sie der Beachtung durch die Mitgliedsvereine, die Fachwarte oder die Schiedsrichter bedürfen, müssen als amtliche Mitteilung veröffentlicht werden. Dabei kann auch ein Hinweis auf eine Aktualisierung der auf der Homepage zur Verfügung gestellten Inhalte erfolgen.

Sie gelten 14 Tage nach Veröffentlichung als bekannt.

3. Verteilung

Jeder Mitgliedsverein, jeder Fachwart und jeder Schiedsrichter erhält die amtlichen Mitteilungen grundsätzlich per Newsletter (E-Mail-Rundschreiben) zur Kenntnis. Fachwarte und Schiedsrichter ohne Internetzugang erhalten auf Wunsch die amtlichen Mitteilungen per Post zugesandt.

§ 6 Datenschutz

Der BTTV erhebt, verarbeitet und nutzt Daten insbesondere seiner Mitglieder, von Vereinen, Verbandsangehörigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern/Trainern ("Betroffene")

- für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben,
- soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder
- auf Grundlage einer abweichenden Vereinbarung bzw. Einwilligung des jeweils Betroffenen.

Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, der in weiteren Funktionen keinem Organ des BTTV angehören darf. Er ist keinen Weisungen des Vorstands unterstellt. Die Amtszeit eines ehrenamtlichen Datenschutzbeauftragten entspricht der Legislaturperiode des BTTV. Der Vorstand ist berechtigt, auch einen externen Dritten als Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Weitere Pflichten zum Datenschutz, insbesondere nach der EU-Datenschutzgrundverordnung im Hinblick auf personenbezogene Daten von Betroffenen regelt die Datenschutzordnung (DSO), die als Anlage zur Satzung in die Zuständigkeit der Legislativgremien auf Verbandsebene fällt. Der Vorstand des BTTV stellt sicher, dass der BTTV gegenüber den Betroffenen, insbesondere nach der EU-Datenschutzgrundverordnung im Hinblick auf personenbezogene Daten von Betroffenen, seinen gesetzlichen Informationspflichten nachkommt. Der Vorstand erlässt in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten, sofern vorhanden, bereichsspezifische Datenschutzinformationen.

B Mitgliedschaft**§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft und Pflichten der Mitglieder**

1. Voraussetzung

Alle Vereine, die Mitglied im BLSV sind, können auch Mitglied im BTTV werden, unabhängig davon, ob sie oder deren Mitglieder am Spielbetrieb teilnehmen (aktive Mitgliedsvereine) oder nicht (passive Mitgliedsvereine).

Bei Vereinen, die über mehrere Tischtennis-Unterabteilungen verfügen, ist jede dieser Unterabteilungen Verein im Sinne dieser Satzung.

Vereine können auch am Spielbetrieb des BTTV teilnehmen, wenn sie die Mitgliedschaft in einem anderen Landes-Sportbund und die Erfüllung dessen Voraussetzungen insbesondere zur Versicherungspflicht der Vereinsmitglieder nachweisen können und die Genehmigung gemäß § 15 Ziffer 3 erteilt worden ist.

2. Aufnahme

Die Mitgliedschaft beim BTTV ist schriftlich bei der Geschäftsstelle mittels offiziellem Formblatt und unter Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Vereinsregister zu beantragen. Die Frist für Einsprüche gegen ein Aufnahmebegehr endet 14 Tage nach Bekanntgabe desselben als amtliche Mitteilung. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der die Aufnahme begehrende Verein innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Verbandsausschuss einlegen.

3. Pflichten der Mitglieder

Die Satzung und das Vorschriftenwerk des BTTV sind anzuerkennen. Auf Anforderung ist die Gemeinnützigkeit durch eine Bestätigung des zuständigen Finanzamts nachzuweisen und ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen.

Es sind Beitragszahlungen gemäß Beitrags- und Gebührenordnung zu leisten. Erhobene Beiträge werden auch nicht anteilig erstattet, selbst wenn der Mitgliedsverein gleich aus welchem Grund vor vollständiger Inanspruchnahme der Gegenleistung ausscheidet.

Eine offizielle E-Mail-Adresse, an die der BTTV auch offizielle Schreiben (u.a. Rechnungen) verschickt, und die in § 6 der Satzung bzw. in der Datenschutzordnung genannten zu veröffentlichten Daten sind an die Geschäftsstelle zu melden bzw. über den vereinsspezifischen Zugang direkt in click-TT einzugeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Daten in click-TT zu pflegen und aktuell zu halten.

4. Passive Mitgliedsvereine

Bayerische Vereine, die gemäß Meldung beim BLSV die Mitgliedschaft im BTTV erwerben, aber weder am Spielbetrieb teilnehmen noch sonstige Leistungen in Anspruch nehmen, die eine reguläre Mitgliedschaft im BTTV voraussetzen, werden als „passive Mitgliedsvereine“ aufgenommen. Sie sind von allen verpflichtenden Vorgaben u.a. Pflichtbezug des amtlichen Organs des DTTB, Beitragszahlungen und Pflichtmeldungen gemäß § 7 Ziffer 3 sowie Teilnahmepflicht an Bezirkstagen befreit; sie besitzen aber auch keine Mitgliedsrechte wie Stimm- und Antragsrecht.

5. Ausschluss der Verbandshaftung

Der BTTV haftet gegenüber den Mitgliedern und Verbandsangehörigen nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verband erfolgten Tätigkeit eintretenden Unfälle, Diebstähle oder sonstigen Schädigungen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Austritt

Der Austritt aus dem BTTV kann jederzeit durch schriftliche Erklärung des Mitgliedsvereins gegenüber der Geschäftsstelle erfolgen.

Alle durch die Mitgliedschaft zum BTTV entstandenen Verpflichtungen müssen erfüllt sein.

2. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem BTTV bzw. der Antrag auf Ausschluss aus dem BLSV kann vom Vorstand beschlossen werden bei

- Verstoß gegen die Satzung oder das Vorschriftenwerk des BTTV,
- Handlungen, die dem Tischtennisport oder den Interessen des BTTV schaden,
- Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Aussagen oder Handlungen innerhalb oder außerhalb des BTTV,
- Nichterfüllung der dem BTTV gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

Gegen den Ausschluss aus dem BTTV ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch beim Verbandsgericht möglich.

3. Auflösung des Verbands

Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung des Verbands.

§ 9 Vereinsfusion und Abteilungsübertritt

1. Fusion von Vereinen

Eine Fusion von Mitgliedsvereinen wird vollzogen, wenn die Fusion rechtswirksam vollzogen wurde und der fusionierte Verein die Voraussetzung gemäß Satzung § 7 Ziffer 1 erfüllt.

2. Übertritt von Abteilungen

Der Übertritt einer Tischtennisabteilung zu einem anderen Verein gilt sinngemäß als Fusion, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- 2.1 Die schriftliche Erklärung des Mitgliedsvereins über seinen Austritt aus dem BTTV bzw. den seiner Abteilung muss vorliegen.
- 2.2 Alle Verpflichtungen gegenüber dem BTTV müssen erfüllt sein.
- 2.3 Mindestens vier Fünftel der Spielberechtigten müssen die Spielberechtigung für den neuen Verein erwerben.

§ 10 Verbandsangehörigkeit

1. Erwerb und Verlust

Die Spielberechtigten der Mitgliedsvereine, die Fachwarte und die Mitarbeiter des BTTV sind Verbandsangehörige.

Die Verbandsangehörigkeit wird durch die Einsetzung in eine Funktion, die Beschäftigung beim oder im Auftrag des BTTV bzw. die Erlangung einer Spielberechtigung erworben.

2. Ausschluss und weitere Sanktionen

Bei Nachweis

- eines Verstoßes gegen die Satzung oder das Vorschriftenwerk des BTTV,
- einer Handlung, die dem Tischtennissport oder den Interessen des BTTV schadet,
- der Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Aussagen oder Handlungen innerhalb oder außerhalb des BTTV,
- der Nichterfüllung von dem BTTV gegenüber bestehenden Verpflichtungen,
- eines Verstoßes gegen den Safe Sport Code oder einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat innerhalb oder außerhalb des sportlichen Bereichs

kann der Vorstand des BTTV einen Verbandsangehörigen

- befristet oder dauerhaft vom Spielbetrieb des BTTV ausschließen (Entzug der Spielberechtigung) und/oder
- die Fachwarttätigkeit im BTTV beenden und befristet oder dauerhaft verbieten (Funktionssperre) und/oder
- eine durch den BTTV erteilte Lizenz befristet oder dauerhaft entziehen und/oder
- die Beschäftigung beim oder für den BTTV sofort beenden

sowie als weitere Sanktion bei Verstößen gegen den Safe Sport Code auch zusätzlich

- befristet oder dauerhaft ein Betretungsverbot für BTTV-Veranstaltungen aussprechen (Platzverweis) und/oder
- befristet oder dauerhaft ein Verbot des Umgangs bei Betreuung von insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie anderen besonders schutzbedürftigen Personen in Training und Wettkampf anordnen.

Eine zeitlich befristete Sanktion kann maximal für zwei Jahre verhängt werden. Vor Verhängung der Maßnahme ist der Beschuldigte anzuhören. Die Entscheidung ist dem Stammverein über die in click-TT hinterlegte Vereinskontaktadresse mitzuteilen. Gegen diese Maßnahme des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch beim Verbandsgericht möglich.

3. Vorläufiger Ausschluss

In Fällen, in denen der begründete Verdacht des Vorliegens einer der in Ziffer 2 genannten Sachverhalte besteht, kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts des BTTV die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen gegenüber einem Verbandsangehörigen auch vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache bzw. längstens für die Dauer von zwei Jahren treffen.

Vor Verhängung der Maßnahme ist der Beschuldigte anzuhören. Die Entscheidung ist dem Stammverein über die in click-TT hinterlegte Vereinskontaktadresse mitzuteilen.

Bei Mitarbeitern des BTTV sind hiervon unabhängig die entsprechenden arbeitsrechtlichen Maßnahmen zu treffen.

C Aufbringung und Verwaltung der Finanzmittel

§ 11 Aufbringung der Finanzmittel

1. Einnahmen durch
 - 1.1 Mittel des Freistaates Bayern
 - 1.2 Eigenmittel des BLSV (jeweils ausgeschrieben)
 - 1.3 Eigenmittel des BTTV
 - 1.4 Zuwendungen, Spenden und Schenkungen
2. Einnahmen durch Dienstleistungen

Mittel aus Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 2 Ziffer 3.
3. Einnahmen durch Verkauf und Werbung
4. Abgaben der Mitgliedsvereine

Die Beiträge und Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt und werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Es werden Beiträge pro Mitgliedsverein sowie Mannschafts- und Spielerbeiträge erhoben. Die Staffelung der Beiträge z.B. nach Geschlecht bzw. Alter ist zulässig.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Legislativorgane auf Verbandsebene festgelegt. Näheres regeln die Finanz- sowie die Beitrags- und Gebührenordnung.

Die Ordnungsgebühren und Geldstrafen sind in der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung festgelegt und werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Sie können durch dortige Festlegung bei Erhebung durch Bezirke auch in deren jeweiligen Haushalt einfließen.

Ist ein nicht vorhersehbarer Finanzbedarf entstanden, der durch Beiträge und Gebühren nicht gedeckt werden kann, können die Legislativorgane auf Verbandsebene eine einmalige Umlage von den Mitgliedsvereinen beschließen. Die Nichtvorhersehbarkeit ist durch den Vorstand darzulegen und der Antrag auf eine Umlage zu begründen. Die Höhe der Umlage, die die Mitgliedsvereine als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf den jährlichen Beitrag pro Mitgliedsverein auf Verbandsebene (Verbandsbeitrag) nicht übersteigen.

§ 12 Verwaltung der Mittel

1. Haushaltsplan und Jahresabschluss
- 1.1 Einnahmen und Ausgaben sind in Haushaltsplänen getrennt festzuhalten.
- 1.2 Am Ende des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss vorzulegen.
- 1.3 Die Vorsitzenden der Fachbereiche sind für die dem jeweiligen Fachbereich zugewiesenen Mittel (Budget) verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstands sind für die den Vorstandsbereichen zugewiesenen Mittel verantwortlich. Sie steuern die Verteilung im Innenverhältnis.
2. Finanzierung der Bezirke
- 2.1 Einnahmen und Ausgaben der Bezirke sind in Haushaltsplänen getrennt festzuhalten. Die Bezirke verwalten die zustehenden Mittel eigenverantwortlich.

- 2.2 Einnahmen der Bezirke im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben sind Mittel des Verbands.
- 2.3 Einnahmen und Ausgaben sind im Jahresabschluss getrennt festzuhalten.
- 2.4 Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist die Bildung von freien Rücklagen zulässig.
- 2.5 Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 14 Buch- und Kassenprüfung

1. Prüfungsausführung
Buch- und Kassenprüfungen werden von einem Prüfungsgremium durchgeführt.
2. Prüfungsgremium
Das Prüfungsgremium setzt sich aus einem Vorsitzenden und fünf Revisoren zusammen. Diese gehören dem Verbandstag und dem Verbandshauptausschuss als unabhängige Mitglieder an.
Voraussetzung für die Wahl zum Vorsitzenden des Prüfungsgremiums sollen dessen fachliche Kenntnisse sein.
3. Prüfungsobjekte, Prüfungstermine und Prüfungsberichte
Der Vorsitzende bestimmt das Prüfungsobjekt und den zu prüfenden Zeitraum. Darauf hinaus können das Präsidium und der Vorstand Prüfungen anordnen.
Die Einzelheiten über Abläufe und Berichte der Prüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

D Gebietsstruktur

§ 15 Verbandsgebiet

1. Abgrenzung
Das Verbandsgebiet ist deckungsgleich mit dem Gebiet des Freistaates Bayern.
2. Zuordnung
Um am Spielbetrieb des BTTV teilnehmen zu können, müssen die Mitgliedsvereine ihren Sitz im Verbandsgebiet haben oder – bei Genehmigung gemäß Satzung § 15 Ziffer 3 – die Voraussetzungen gemäß Satzung § 7 Ziffer 1 erfüllen.
3. Ausnahmen
Über die Ausnahme der Zuordnung eines Vereins in grenznahen Gebieten entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem benachbarten Verband und dem betroffenen Bezirk des BTTV.

§ 16 Bezirksgebiete

1. Abgrenzung
Das Verbandsgebiet ist in 16 Bezirksgebiete gegliedert, die nach sportpolitischen Gesichtspunkten gebildet werden.
Es sind dies
 - Bezirk 1 Unterfranken-West
 - Bezirk 2 Unterfranken-Nord
 - Bezirk 3 Unterfranken-Süd
 - Bezirk 4 Mittelfranken-Süd
 - Bezirk 5 Oberfranken-West
 - Bezirk 6 Oberfranken-Ost
 - Bezirk 7 Mittelfranken-Nord
 - Bezirk 8 Oberpfalz-Nord
 - Bezirk 9 Schwaben-Nord
 - Bezirk 10 Schwaben-Süd
 - Bezirk 11 Oberbayern-Mitte
 - Bezirk 12 Oberbayern-Süd
 - Bezirk 13 Oberpfalz-Süd
 - Bezirk 14 Oberbayern-Nord
 - Bezirk 15 Niederbayern-Ost
 - Bezirk 16 Oberbayern-Ost
Die Bezirke sind nichtselbständige Untergliederungen des Verbands.
2. Zuordnung/Ausnahmen
Die Mitgliedsvereine werden dem entsprechenden Bezirksgebiet zugeteilt. Über Ausnahmen im Grenzgebiet zweier Bezirke entscheidet der Verbandsausschuss in Absprache mit den betroffenen Bezirken.
3. Verbandsbereiche
Zum Zweck der sportlichen Organisation können Bezirke zu Verbandsbereichen zusammengefasst werden. Dies ist in den einschlägigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen geregelt.

E Organisationsstruktur**§ 17 Status und Stimmrecht**

1. Hauptamtlicher Vorstand/Ehrenamtliche Fachwarte

Der BTTV wird von einem hauptamtlichen Vorstand sowie von ehrenamtlichen Fachwarten geführt und verwaltet.

2. Aufgaben der Fachwarte

Die Aufgaben der Fachwarte ergeben sich entweder durch die Benennung oder sie sind im Vorschriftenwerk gemäß § 4 geregelt.

3. Mitgliedschaft in den Gremien

3.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder – eingesetzt, gewählt oder berufen – sind ständige Mitglieder eines Gremiums mit Stimmrecht.

3.2 Außerordentliche und unabhängige Mitglieder

Außerordentliche und unabhängige Mitglieder sind ständige beratende Mitglieder eines Gremiums ohne Stimmrecht.

3.3 Kooptierte Mitglieder

Kooptierte Mitglieder sind nicht ständige Mitglieder eines Gremiums aus anderen Bereichen, die von Fall zu Fall zu Spezialfragen zugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

4. Berufene Fachwarte

Berufene Fachwarte sind ordentliche Mitglieder des jeweiligen Fachgremiums auf Verbandsebene bzw. in den Bezirken. Die Berufung gilt längstens bis zum Ende der Legislaturperiode.

Die Berufung von Fachwarten in die Fach- und Vorstandsbereiche auf Verbands- ebene erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des betreffenden Fach- bzw. Vorstandsbereichs. Über die Abberufung eines Fachwurtes entscheidet der Vorstand.

Die Berufung von Fachwarten in den Bezirken erfolgt durch den Vorstand des jeweiligen Bezirks auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds. Über die Abberufung eines Fachwurtes entscheidet der Vorstand des jeweiligen Bezirks.

5. Fachwarte mit Sonderaufgaben

Zur Unterstützung und Beratung in besonderen Aufgabenstellungen kann der Vorstand Personen ohne Stimmrecht und ohne Mitgliedschaft in Gremien berufen.

6. Kommissarisch eingesetzte Fachwarte

Für Wahlfunktionen und Funktionen, die der Bestätigung bedürfen, die wegen des vorzeitigen Ausscheidens des Fachwurtes oder wegen Nichtbesetzung bei Wahlen vakant sind, werden vom Verbandsausschuss bzw. von den Bezirksvorständen Fach- warte kommissarisch eingesetzt. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Prä- sidiums.

Diese haben Stimmrecht entsprechend der zu besetzenden Funktion.

Kommissarisch eingesetzte Fachwarte bedürfen der Bestätigung durch die nächstfol- gende Versammlung des Verbandshauptausschusses bzw. des Bezirkstags.

7. Hauptamtliche Mitarbeiter

Zur Unterstützung der Gremien können hauptamtliche Mitarbeiter/Referenten be- schäftigt werden. Sie können Mitglieder von Gremien sein.

8. Ehrenhalber ernannte Funktionsträger

Ehrenhalber ernannte Funktionsträger sind Mitglieder der nachfolgend genannten Gremien jeweils auf Lebenszeit oder bis zum persönlichen Verzicht.

8.1 Ehrenmitglieder

Vom Verbandstag ernannte Ehrenmitglieder des BTTV sind ordentliche Mitglieder

- des Ehrenrats
- und außerordentliche Mitglieder
- des Verbandstags
- des Verbandshauptausschusses.

Vom Bezirkstag ernannte Ehrenmitglieder des Bezirks sind ordentliche Mitglieder

- des Bezirkstags.

Vom Kreistag ehemaliger Kreise ernannte Ehrenmitglieder des Kreises sind außeror- dentliche Mitglieder

- des Bezirkstags.

8.2 Ehrenpräsidenten

Vom Verbandstag ernannte Ehrenpräsidenten des BTTV sind ordentliche Mitglieder

- des Ehrenrats
- und außerordentliche Mitglieder
- des Verbandstags,
- des Verbandshauptausschusses.

8.3 Ehrenvorsitzende der Bezirke

Vom Bezirkstag ernannte Ehrenvorsitzende der Bezirke sind ordentliche Mitglieder

- des Bezirkstags
- und außerordentliche Mitglieder
- des Bezirksvorstands.

8.4 Ehrenvorsitzende der ehemaligen Kreise

Vom Kreistag ehemaliger Kreise ernannte Ehrenvorsitzende der Kreise sind außeror- dentliche Mitglieder

- des Bezirkstags.

9. Stimmrecht

Stimmrecht in den Legislativorganen kann nur von volljährigen, von den Mitgliedsver- einen schriftlich bevollmächtigten Vertretern bzw. volljährigen Verbandsangehörigen ausgeübt werden.

Die Ausübung des Stimmrechts (in Legislativ- und Exekutivorganen) einer Person ist bei folgenden Entscheidungen ausgeschlossen, wenn die Person oder ihr nahestehende Personen z.B. Ehegatte, Verwandte bzw. Organisationen z.B. Verein betroffen sind:

- Beschlussfassung über vertragliche Beziehungen und deren Inhalt zum BTTV
- Befreiung von Verbindlichkeiten
- Abberufung von einer Funktion
- Erteilung der Entlastung
- Sanktionsmaßnahmen.

Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots (§ 34 BGB) bleibt durch die Satzung unberührt.

10. Wahlrecht

Wahlberechtigt sind nur volljährige, von den Mitgliedsvereinen schriftlich bevollmächtigte Vertreter der Vereine bzw. volljährige Verbandsangehörige.

Wählbar sind alle volljährigen Personen. Berufen werden können alle Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar sind und berufen werden können nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des BTTV in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Verbands eintreten und sie durchsetzen. Wiederwahlen und wiederholte Berufungen sind zulässig.

Die Modalitäten für die Wahlen sind in der Wahlordnung festgelegt.

11. Haftung

Die Haftung des Vorstands, aller Fachwarte sowie gemäß § 17 handelnder Personen, besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB oder mit der Vertretung des Verbands beauftragter Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den BTTV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 18 Demokratische Gewaltenteilung

1. Prinzip

Die Organisationsstruktur des Verbands entspricht dem demokratischen Prinzip der Gewaltenteilung in

- Legislativ
- Exekutive
- Gerichtsbarkeit.

2. Legislativ

Zur Legislativ gehören jene Organe des Verbands, die insbesondere für

- Erlassen von Vorschriften
- Wahlen
- Haushaltsbeschlüsse

zuständig sind.

3. Exekutive

Die Exekutive umfasst alle Organe, die mit der Ausführung von Beschlüssen des Verbandstags, des Verbandshauptausschusses, des Verbandsausschusses oder des Bezirkstags betraut sind und den Verbandsbetrieb abwickeln.

4. Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit besteht aus unabhängigen Rechtsorganen, die in Streitfällen entscheiden.

F Legislative**§ 19 Organe der Legislative**

1. Benennung

Die Organe der Legislative sind:

1.1 Verbandstag

1.2 Verbandshauptausschuss

1.3 Verbandsausschuss

1.4 Bezirkstag

2. Vertretung der Mitgliedsvereine in den Organen

Die Mitgliedsvereine des BTTV sind in den Organen vertreten:

2.1 Verbandstag

Durch die Delegierten, die bei den Bezirkstagen gewählten ordentlichen Mitglieder der Bezirksvorstände sowie ggf. vom Bezirksvorstand berufene Verbandsangehörige aus dem jeweiligen Bezirk.

2.2 Verbandshauptausschuss

Durch die gewählten Bezirksvorstände.

2.3 Verbandsausschuss

Durch die gewählten Bezirksvorsitzenden.

2.4 Bezirkstag

Unmittelbar durch die Vereinsvertreter.

3. Beschlussfähigkeit der Legislativorgane

Die Legislativorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder oder – bei festgelegter Vertretung von mehreren Stimmen durch eine Person bzw. Gremium – mehr als die Hälfte der Stimmen der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Sollte die Beschlussfähigkeit eines Legislativorgans nicht oder nicht mehr gegeben sein, kann mit selber Tagesordnung zu einem neuen Termin eingeladen werden, wobei in diesem Fall keine Fristen berücksichtigt werden müssen und das erneut eingeladene Legislativorgan unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder bzw. Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.

Sollte ein Legislativorgan auf Verbandsebene wegen behördlicher Vorgaben (z.B. bei einer Pandemie) oder wegen anderer Umstände, die nicht im Verantwortungsbereich des BTTV liegen, nicht tagen können und dadurch die Möglichkeit der persönlichen Anwesenheit seiner Mitglieder in einer Präsenzveranstaltung fehlen, so können in diesem Fall und nach Maßgabe des Vorstands die Legislativorgane auf Verbandsebene auch in einer virtuellen Sitzung (analog Satzung § 25 Ziffer 3) oder im schriftlichen Verfahren gemäß Versammlungsordnung 1.4 durchgeführt werden.

Bei einer virtuellen Sitzung bzw. Online-Teilnahme kann eine Anfechtung nicht auf eine technische Störung gestützt werden, es sei denn, dem Verband ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

Bei einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren sind Beschlüsse dann nur gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

4. Anträge an Organe der Legislative

Anträge an Organe der Legislative müssen in Schriftform an die in der Einberufung genannte Stelle eingereicht werden und innerhalb der in der Einberufung bestimmten Frist (frühestens 10 Tage nach Einberufung, spätestens 2 Tage vor dem letztmöglichen Termin der Bekanntmachung) eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge zur Abstimmung gebracht werden, wenn drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder oder – bei festgelegter Vertretung von mehreren Stimmen durch eine Person bzw. Gremium – drei Viertel der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.

Anträge an die Legislativorgane auf Verbandsebene können

- von Mitgliedsvereinen,
- von Bezirken,
- von Fachbereichen,
- von Vorstandsbereichen,
- von der Verbandsjugendleitung,
- vom Präsidium,
- vom Vorstand

gestellt werden.

Anträge an den Bezirkstag können

- von Mitgliedsvereinen,
- vom Bezirksjugendtag,
- vom Bezirksvorstand

gestellt werden.

5. Beschlussfassung von Organen der Legislative

Die Organe der Legislative fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, außer die Satzung schreibt abweichende Regelungen vor. Stimmabstimmungen werden wie ungültig abgegebene Stimmen gewertet. Bei einfacher Mehrheit gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

6. Gültigkeit der Beschlüsse

Verbandstag, Verbandshauptausschuss und Verbandsausschuss fassen Beschlüsse, die für den Verband und seine Bezirke sowie deren Mitgliedsvereine Gültigkeit haben. Bezirkstage fassen Beschlüsse, die unter Beachtung der von den Legislativorganen auf Verbandsebene (Ziffern 1.1 bis 1.3) erlassenen Vorschriften nur Gültigkeit für den betreffenden Bezirk und seine Vereine haben.

7. Protokollierung

Über den Verlauf von Tagungen der Organe der Legislative und deren Entscheidungen wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer, der vom Sitzungsleiter benannt wurde, unterschrieben wird. Die Protokolle der Legislativorgane auf Verbandsebene werden auf der Homepage veröffentlicht, und auf deren offizielle Veröffentlichung wird als amtliche Mitteilung hingewiesen.

Die Protokolle der Bezirkstage können nach Maßgabe des jeweiligen Bezirksvorstands auf der Bezirkshomepage veröffentlicht werden, und auf deren offizielle Veröffentlichung wird als Newsmeldung und per E-Mail an alle Mitglieder des Bezirkstags hingewiesen.

Die veröffentlichten Protokolle und deren Inhalt gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem amtlichen Hinweis auf die offizielle Veröffentlichung Widerspruch in Textform (gemäß § 126b BGB) mit Begründung gegenüber dem Vorstand bzw. dem jeweiligen Bezirksvorstand eingelegt wurde. In diesem Fall wird das Protokoll dem entsprechenden Legislativorgan bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 20 Legislaturperiode

1. Dauer

Die Legislaturperiode beträgt jeweils vier Jahre. Jedes Amt beginnt mit der Annahme der Wahl, der Berufung oder der kommissarischen Einsetzung. Jedes Amt endet mit Rücktritt, der Abberufung, der Entbindung von der Funktion oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.

2. Beginn und Ende der Legislaturperiode

2.1 Verband

Die Legislaturperiode für den Verband beginnt mit der Wahl des Präsidiums durch einen ordentlichen Verbandstag und endet mit der Entlastung aller eingesetzten, gewählten oder berufenen Fachwarte auf Verbandsebene durch den nächstfolgenden ordentlichen Verbandstag.

2.2 Bezirk

Die Legislaturperiode für den Bezirk beginnt mit der Wahl des Bezirksvorstands durch einen ordentlichen Bezirkstag im Jahr eines ordentlichen Verbandstags und endet mit der Entlastung aller gewählten Fachwarte auf Bezirksebene durch den nächstfolgenden ordentlichen Bezirkstag im Jahr eines ordentlichen Verbandstags.

3. Sonderregelung

Im Fall der Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags entscheidet dieser über etwaige Abweichungen von der Legislaturperiode gemäß Ziffer 2.

§ 21 Verbandstag

Der Verbandstag ist das oberste Organ des BTTV.

1. Zusammensetzung

1.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Verbandstags sind

- die von den Mitgliedsvereinen anlässlich des Bezirkstags gewählten Delegierten,
- der Präsident und die Vizepräsidenten,
- die Mitglieder des Vorstands,
- die gewählten Verbandsfachwarte,
- der Vorsitzende des Ehrenrats,
- der stellvertretende Vorsitzende des Ehrenrats.

1.2 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder des Verbandstags sind

- die (weiteren) Mitglieder des Ehrenrats,
- die berufenen Fachwarte der Fach- und Vorstandsbereiche auf Verbandsebene,
- die Fachwarte mit Sonderaufgaben,
- die Ehrenmitglieder des BTTV,
- die Ehrenpräsidenten,
- die hauptamtlichen Referenten.

1.3 Unabhängige Mitglieder

Unabhängige Mitglieder des Verbandstags sind

- der Vorsitzende des Prüfungsgremiums,
- die Revisoren,
- der Vorsitzende des Verbandsgerichts,
- die Beisitzer des Verbandsgerichts,
- der Vorsitzende des Sportgerichts des Verbands.

2. Anzahl der Delegierten

Jeder Bezirk kann fünf Delegierte mit jeweils einer Stimme entsenden. Jeder Bezirk entsendet die ordentlichen Mitglieder des Bezirksvorstands und – im Falle von Vakanzen im Bezirksvorstand oder bei unvollständiger Anwesenheit beim Verbandstag oder anderweitiger Stimmberechtigung eines Bezirksvorstandsmitglieds beim Verbandstag – vom Bezirksvorstand berufene Verbandsangehörige aus dem jeweiligen Bezirk, die nicht als unabhängiges Mitglied des Verbandstags bzw. des Bezirkstags gewählt worden sind.

3. Einberufung des ordentlichen Verbandstags

Der ordentliche Verbandstag tritt in der Regel in der ersten Hälfte des Monats Juli zusammen.

Der Verbandstag wird mindestens sechs Wochen vor Ablauf einer Legislaturperiode vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied auf der Homepage des BTTV sowie mittels Einladung in Textform (gemäß § 126b BGB) an die Mitglieder des Verbandstags einberufen. Die Einberufung gilt als frist- und formgerecht, wenn diese vor Ende der Einberufungsfrist an die vom Mitglied des Verbandstags selbst gepflegte bzw. zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder an die dem BTTV zuletzt bekannt gegebene postalische Adresse erfolgt ist.

Mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag müssen den Mitgliedern Tagesordnung, Berichte, Kassenbericht und Anträge über die Veröffentlichung auf der Homepage bekannt gemacht werden.

4. Aufgaben des Verbandstags

Der Verbandstag übernimmt die in der folgenden Aufzählung genannten Aufgaben. Darüber hinaus kann der Verbandstag sämtliche Aufgaben übernehmen, die in der Satzung dem Verbandshauptausschuss oder dem Verbandsausschuss zugeordnet sind.

- 4.1 Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit.
- 4.2 Genehmigung der Tagesordnung und ggf. des Protokolls der letzten Versammlung.
- 4.3 Aussprache über die Berichte des Vorstands, des Präsidiums sowie der weiteren Fachwarte auf Verbandsebene.
- 4.4 Satzungsänderungen.
- 4.5 Entlastung des Vorstands sowie der gewählten, berufenen und kommissarisch eingesetzten Fachwarte auf Verbandsebene für die abgelaufene Legislaturperiode bzw. seit der letzten Entlastung, insbesondere alle außenvertretungsberechtigten Personen gemäß § 26 und § 30 BGB.
- 4.6 Wahl des Präsidenten und der drei Vizepräsidenten.
- 4.7 Bestätigung des Vorsitzenden der Bayerischen Tischtennis-Jugend als Vizepräsident Jugend.
- 4.8 Wahl der Verbandsfachwarte lt. Wahlordnung.
- 4.9 Bestätigung des Ehrenratsvorsitzenden und des stellvertretenden Ehrenratsvorsitzenden als ordentliche Mitglieder des Verbandstags und des Verbandshauptausschusses.
- 4.10 Wahl der unabhängigen Mitglieder des Verbandstags/Verbandshauptausschusses.
- 4.11 Ernennung von Ehrenmitgliedern des BTTV und Ehrenpräsidenten gemäß Ehrenordnung.
- 4.12 Entscheidung über etwaige Abänderung der Legislaturperiode und der Auswirkung auf die Bezirke; Bestimmung des Termins des nächsten ordentlichen Verbandstags bei Abänderung der Legislaturperiode.
- 4.13 Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorjahres, Entlastung der Verantwortlichen für die Finanzen und Genehmigung des Haushaltspans für das laufende Geschäftsjahr.
- 4.14 Festlegung der Nachtragshaushalte für das laufende Geschäftsjahr.

4.15 Erstellen des Haushaltspans für das folgende Geschäftsjahr.

4.16 Neuausgaben, Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen.

4.17 Festlegung der Verbandsbeiträge gemäß § 11 Ziffer 4.

4.18 Entscheidung über vorliegende Anträge.

5. Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags

5.1 Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn zwei Fünftel der Mitgliedsvereine dies fordern. Er muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Votums stattfinden.

5.2 Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Stimmen des Verbandsausschusses dies fordern.

5.3 Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn das Präsidium weniger als die Hälfte der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder hat.

5.4 Ein außerordentlicher Verbandstag kann jede der Aufgaben eines ordentlichen Verbandstags übernehmen. Er kann einzelne oder alle gewählten bzw. kommissarisch eingesetzten Fachwarte auf Verbandsebene von ihrer Funktion abberufen und deren Funktionen durch Wahlen neu besetzen. Mitglieder des Präsidiums können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäß Geschäftsführung abberufen werden.

5.5 Der außerordentliche Verbandstag entscheidet über eine etwaige Abänderung der Legislaturperiode und deren Auswirkungen auf die Bezirke und bestimmt den Termin des nächsten ordentlichen Verbandstags.

6. Stimmrecht

Bei der Wahrnehmung der unter Ziffer 4 genannten Aufgaben sind die ordentlichen Mitglieder des Verbandstags mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Die Übertragung mehrfachen Stimmrechts in verschiedenen Funktionen auf eine Person und des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

7. Wahlmodus

Die Modalitäten für die Wahlen sind in der Wahlordnung festgelegt.

§ 22 Verbandshauptausschuss

Der Verbandshauptausschuss ist das zweithöchste Organ des BTTV. Es übernimmt in den Jahren ohne Verbandstag dessen Aufgaben mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich dem Verbandstag vorbehalten sind.

1. Zusammensetzung

1.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Verbandshauptausschusses sind

- die Mitglieder der Bezirksvorstände als Vertreter der Mitgliedsvereine,
- der Präsident und die Vizepräsidenten,
- die Mitglieder des Vorstands,
- die gewählten Verbandsfachwarte,
- der Vorsitzende des Ehrenrats,
- der stellvertretende Vorsitzende des Ehrenrats.

1.2 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder des Verbandshauptausschusses sind

- die (weiteren) Mitglieder des Ehrenrats,
- die berufenen Fachwarte der Fach- und Vorstandsbereiche auf Verbandsebene,
- die Fachwarte mit Sonderaufgaben,
- die Ehrenmitglieder des BTTV,
- die Ehrenpräsidenten,
- die hauptamtlichen Referenten.

1.3 Unabhängige Mitglieder

Unabhängige Mitglieder des Verbandshauptausschusses sind

- der Vorsitzende des Prüfungsgremiums,
- die Revisoren,
- der Vorsitzende des Verbandsgerichts,
- die Beisitzer des Verbandsgerichts,
- der Vorsitzende des Sportgerichts des Verbands.

2. Einberufung

Der Verbandshauptausschuss tritt in den Jahren ohne Verbandstag in der Regel in der ersten Hälfte des Monats Juli zur ordentlichen Jahresversammlung zusammen.

Er wird mindestens sechs Wochen vorher vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied auf der Homepage des BTTV sowie mittels Einladung in Textform (gemäß § 126b BGB) an die Mitglieder des Verbandshauptausschusses einberufen. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht, wenn diese vor Ende der Einberufungsfrist an die vom Mitglied des Verbandshauptausschusses selbst gepflegte bzw. zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder an die dem BTTV zuletzt bekannt gegebene postalische Adresse erfolgt ist.

Mindestens drei Wochen vor der Versammlung müssen den Mitgliedern Tagesordnung, Berichte, Kassenbericht und Anträge über die Veröffentlichung auf der Homepage bekannt gemacht werden.

Ein außerordentlicher Verbandshauptausschuss ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Verbandsausschusses dies fordern. Die außerordentliche Tagung muss innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Votums stattfinden.

3. Stimmenverteilung

Die Stimmenverteilung ist mit der des Verbandstags identisch. Die den Bezirken zustehenden fünf Stimmen der Delegierten werden jeweils einheitlich durch den Bezirksvorstand vertreten. Jedes weitere ordentliche Mitglied des Verbandshauptausschusses hat eine Stimme.

4. Aufgaben

Der Verbandshauptausschuss übernimmt die Aufgaben des Verbandstags gemäß § 21 Ziffern 4.1, 4.2, 4.3, 4.5 (nur Entlastung des Vorstands), 4.13, 4.14, 4.15, 4.16, 4.17 und 4.18. Darüber hinaus kann der Verbandshauptausschuss sämtliche Aufgaben übernehmen, die in der Satzung dem Verbandsausschuss zugeordnet sind.

Er ist zuständig für die Bestätigung kommissarisch eingesetzter Fachwarte auf Verbandsebene.

5. Misstrauensvotum für Fachwarte

Der Verbandshauptausschuss kann einzelne gewählte Fachwarte auf Verbandsebene, nicht jedoch die Mitglieder des Präsidiums, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der gültig abgegebenen Stimmen von ihrer Funktion entbinden.

Diese Funktion kann kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag neu besetzt werden.

§ 23 Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss ist das dritthöchste Organ des BTTV. Es übernimmt zwischen Verbandstag und der Sitzung des Verbandshauptausschusses die Aufgaben des Verbandshauptausschusses mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich dem Verbandstag bzw. dem Verbandshauptausschuss vorbehalten sind.

1. Zusammensetzung

1.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Verbandsausschusses sind

- die Bezirksvorsitzenden als Vertreter der Mitgliedsvereine,
- der Präsident
- die Mitglieder des Vorstands.

2. Einberufung

Der Verbandsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird mindestens sechs Wochen vorher vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied auf der Homepage des BTTV sowie mittels Einladung in Textform (gemäß § 126b BGB) an die Mitglieder des Verbandsausschusses einberufen. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht, wenn diese vor Ende der Einberufungsfrist an die vom Mitglied des Verbandsausschusses selbst gepflegte bzw. zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder an die dem BTTV zuletzt bekannt gegebene postalische Adresse erfolgt ist.

Mindestens drei Wochen vor der Versammlung müssen den Mitgliedern Tagesordnung und Anträge bekannt gemacht werden.

Eine Tagung des Verbandsausschusses muss einberufen werden, wenn zwei Drittel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Verbandsausschusses dies für notwendig halten. Die Tagung muss innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Votums stattfinden.

3. Stimmenverteilung

Die Stimmenverteilung ist mit der des Verbandstags identisch. Die den Bezirken zustehenden fünf Stimmen der Delegierten werden vom jeweiligen Bezirksvorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter aus dem Bezirksvorstand einheitlich vertreten. Die Stimmen der gewählten Verbandsfachwarte werden vom jeweiligen Vorstandsmittel oder einem von ihm benannten Verbandsfachwart aus seinem Vorstandsbereich vertreten. Die Stimmen der weiteren Präsidiumsmitglieder und die des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrats werden vom Präsidenten oder einem von ihm benannten Vizepräsidenten vertreten. Jedes weitere ordentliche Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme.

4. Aufgaben

Der Verbandsausschuss übernimmt die Aufgaben des Verbandshauptausschusses gemäß § 21 Ziffern 4.1, 4.2, 4.14, 4.15, 4.16, 4.17 und 4.18.

Der Verbandsausschuss ist für die Festlegung der jährlichen Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) für die Mitglieder des Präsidiums zuständig.

Für Wahlfunktionen auf Verbandsebene (ausgenommen Präsidium) und Funktionen, die der Bestätigung durch den Verbandstag bedürfen, die wegen des vorzeitigen Ausscheidens des Fachwartes oder wegen Nichtbesetzung bei Wahlen vakant sind, werden vom Verbandsausschuss Verbandsfachwarte kommissarisch eingesetzt. Diese bedürfen der Bestätigung durch die nächste Sitzung des Verbandshauptausschusses.

§ 24 Bezirkstag

Der Bezirkstag ist das oberste Legislativorgan des Bezirks.

1. Zusammensetzung

1.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Bezirkstags sind

- je ein bevollmächtigter Vertreter der im Bezirk zusammengefassten Mitgliedsvereine des BTTV (jeder Bevollmächtigte kann nur einen Verein vertreten),
- die ordentlichen Mitglieder des Bezirksvorstands,
- die Ehrenmitglieder des Bezirks,
- die Ehrenvorsitzenden des Bezirks.

1.2 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder des Bezirkstags sind

- die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder der ehemaligen Kreise,
- die berufenen Fachwarte auf Bezirksebene.

1.3 Unabhängige Mitglieder

Unabhängige Mitglieder des Bezirkstags sind

- die Sportrichter des Bezirks.

2. Einberufung des ordentlichen Bezirkstags

Der ordentliche Bezirkstag tritt jährlich, in der Regel drei bis acht Wochen vor dem Verbandstag/Verbandshauptausschuss zusammen. Er wird vom Bezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Bezirksvorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Bezirksvorstands mindestens vier Wochen vor dem Bezirkstag auf der Homepage des Bezirks einberufen.

Mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag müssen Tagesordnung, Berichte, Kasenbericht und Anträge über die Veröffentlichung auf der Homepage bekannt gemacht werden.

Die Teilnahme am Bezirkstag ist für alle aktiven Mitgliedsvereine des Bezirks Pflicht.

3. Aufgaben für alle ordentlichen Bezirkstage

3.1 Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit.

3.2 Genehmigung der Tagesordnung und ggf. des Protokolls der letzten Versammlung.

3.3 Aussprache über die Berichte der Mitglieder des Bezirksvorstands sowie der weiteren Fachwarte auf Bezirksebene.

3.4 Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorjahres des Bezirks, Entlastung der Verantwortlichen für die Finanzen, Genehmigung des Haushaltspans für das laufende Geschäftsjahr sowie Festlegung des Haushaltspans für das Folgejahr.

3.5 Entscheidung über vorliegende Anträge.

4. Aufgaben eines ordentlichen Bezirkstags in den Jahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag stattfindet

4.1 Entlastung der gewählten, berufenen und kommissarisch eingesetzten Fachwarte auf Bezirksebene.

4.2 Wahl des Bezirksvorsitzenden, des Bezirksvorstands für besondere Aufgaben, des Bezirkssportwartes und des Bezirksfachwartes Vereinsservice.

4.3 Bestätigung des Bezirksjugendwartes.

4.4 Wahl der unabhängigen Mitglieder des Bezirkstags.

4.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des Bezirks gemäß Ehrenordnung.

5. Aufgaben eines ordentlichen Bezirkstags in den Jahren, in denen kein ordentlicher Verbandstag stattfindet

5.1 Bestätigung kommissarisch eingesetzter Fachwarte auf Bezirksebene.

6. Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstags

6.1 Ein außerordentlicher Bezirkstag muss einberufen werden, wenn zwei Fünftel der im Bezirk zusammengefassten Mitgliedsvereine dies fordern.

6.2 Er muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Votums stattfinden.

6.3 Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn der Vorstandsvorsitzende nach Anhörung des Vorstands oder der Präsident nach Anhörung des Präsidiums dies fordert.

6.4 Ein außerordentlicher Bezirkstag kann jede der Aufgaben eines ordentlichen Bezirkstags übernehmen.

6.5 Er kann einzelne oder alle gewählten bzw. kommissarisch eingesetzten Mitglieder des Bezirkstags von ihrer Funktion entbinden und deren Funktion durch Wahlen neu besetzen.

7. Stimmrecht
Bei der Wahrnehmung der unter Ziffern 3, 4 und 5 genannten Aufgaben sind die ordentlichen Mitglieder des Bezirkstags mit je einer Stimme stimmberechtigt.
Die Übertragung mehrfachen Stimmrechts in verschiedenen Funktionen auf eine Person und des persönlichen Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

8. Wahlmodus
Die Modalitäten für die Wahlen sind in der Wahlordnung festgelegt.

G Exekutive

§ 25 Organe der Exekutive

1. Organisatorische Gliederung
- 1.1 Führungsebene
Die Organe der Führungsebene sind
 - das Präsidium,
 - der Vorstand.
- 1.2 Planungs-/Fachebene
Die Organe der Planungs-/Fachebene sind
 - der Vorstandsbereich Sport,
 - der Vorstandsbereich Finanzen,
 - der Vorstandsbereich Vereinsservice.
- 1.3 Fachebene
Die Organe der Fachebene sind die Fachbereiche, die einem Vorstandsbereich fest zugeordnet sind.
2. Sitzungsleitung
Die Sitzungen der Organe werden von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Dieser stellt die Tagesordnung auf.
3. Beschlussfähigkeit
Die Beschlussfähigkeit eines Organs der Exekutive ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Sitzungen können auch als Video- bzw. Telefonkonferenz, und Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren gemäß Versammlungsordnung 1.4 durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder dieser Zugangsmöglichkeiten erhalten und sich entsprechend authentifizieren können, wobei diese Verfahren protokolliert werden müssen.
4. Beschlussfassung
Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
Stimmabstimmungen werden wie ungültig abgegebene Stimmen gewertet.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Protokollführung
Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.
Beschlussprotokolle sind dem Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen vorzulegen. Beschlussprotokolle des Vorstands sind dem Präsidium innerhalb von vierzehn Tagen vorzulegen.

6. Geschäftsordnung

Alle Organe geben sich Geschäftsordnungen. Die Geschäftsordnungen der Fachbereiche bedürfen der Ratifizierung durch den zuständigen Vorstandsbereich, die der Vorstandsbereiche durch den Vorstand und die des Vorstands durch das Präsidium. Die Kooptierung von Vertretern anderer Fach- und Vorstandsbereiche erfolgt gemäß § 17 Ziffer 3.3.

7. Ad-hoc-Kommission

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben nicht ständige Ad-hoc-Kommissionen einsetzen.

8. Aufgaben der Organe

Die Aufgaben der Organe ergeben sich durch die Benennung.

Die Abgrenzung der Aufgabenbereiche auf Verbandsebene obliegt dem Vorstand und ist in den Geschäftsordnungen geregelt.

9. Stimmberechtigte Vertretung

Der Vorsitzende eines Gremiums kann in Sitzungen der Exekutive durch ein Mitglied seines Gremiums stimmberechtigt vertreten werden.

10. Sitzungen

Die Gremien tagen nach Bedarf im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel, außer die Satzung schreibt Abweichungen vor.

G 1 Führungsbereich**§ 26 Präsidium**

Das Präsidium als Exekutivorgan fungiert in erster Linie als Aufsichtsgremium. Es stimmt sich mit dem Vorstand über die Richtlinien der Verbandspolitik ab.

Das Präsidium tagt mindestens vier Mal im Jahr. Eine Sitzung des Präsidiums muss zusätzlich einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Präsidiums oder der Vorstand dies fordern.

Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Verbands, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die den Präsidiumsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Präsidium bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Zur Unterstützung und Beratung in besonderen Aufgabenstellungen ist dem Präsidium die Sonderinstitution

- Ehrenrat

zugeordnet.

1. Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Präsidiums sind

- der Präsident als Vorsitzender,
- der Vizepräsident Jugend,
- drei Vizepräsidenten.

Die ordentlichen Mitglieder des Präsidiums wählen aus ihrem Kreis den Stellvertreter des Präsidenten, der den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt. Tritt der Präsident während der Legislaturperiode zurück oder ist er an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Funktion dauerhaft gehindert, übernimmt der Stellvertreter des Präsidenten dessen Aufgaben als Präsident, und die übrigen ordentlichen Mitglieder des Präsidiums wählen einen neuen Stellvertreter des Präsidenten aus ihrem Kreis.

Besteht das Präsidium aus weniger als drei Mitgliedern, ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.

Die vom Verbandstag zu wählenden Mitglieder des Präsidiums dürfen keine ordentlichen Mitglieder des Verbandsausschusses sein und keine Funktion in Organen der Gerichtsbarkeit wahrnehmen.

2. Aufgaben und Rechte

Das Präsidium ist insbesondere zuständig für

- 2.1 die Bestellung – auch im Falle des vorzeitigen Ausscheidens –, den Vorschlag für die jährliche Entlastung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- 2.2 den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Haushaltsvorgaben.
- 2.3 die Kontrolle des operativen Geschäfts sowie der Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere durch die jederzeitige Einsicht in die entsprechende Dokumentation (Protokolle, Berichte, Abschlüsse, etc.) betreffend die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des BTTV inklusive Auskunftsverlangen gegenüber dem Vorstand.
- 2.4 die Ratifizierung der Geschäftsordnung des Vorstands.

- 2.5 die Einwilligung zur Festlegung von Höchstsummen zur Außenvertretung von hauptamtlichen Mitarbeitern (außer dem Vorstand) in deren Funktionsbeschreibungen.
- 2.6 die Einwilligung zu Rechtsgeschäften (ausgenommen Arbeitsverträge), welche eine Verbindlichkeit des BTTV von mehr als € 50.000,00 begründen, zu Verträgen mit einer festen Laufzeit (ohne Kündigungsmöglichkeit) von mindestens zwei Jahren und zu einer Kreditaufnahme von mehr als € 10.000,00.
- 2.7 die Einwilligung zur Gründung/Auflösung von Gesellschaften und zum Kauf/Verkauf von Gesellschaftsanteilen.
- 2.8 die Einwilligung zum Kauf, zur Vermietung und zur Veräußerung von Immobilien/Liegenschaften oder deren Belastung durch z.B. Hypotheken oder Grundschulden.
- 2.9 die Einwilligung zur Erhebung von Klagen oder zum Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als € 50.000,00.
- 2.10 die Einwilligung zur Erhöhung der Anzahl an Personalstellen gegenüber dem Stand des Inkrafttretens dieser Satzung (ausgenommen Honorartrainer) und die Vergütung der Personalstellen (ausgenommen Vorstand) ab Inkrafttreten dieser Satzung (nur falls diese Vergütung höher ausfällt als die vorjährige Inflationsrate).
- 2.11 die Berufung der Mitglieder des Ehrenrats.

Das Präsidium ist nach Absprache mit dem Vorstand zuständig für

- 2.12 die Repräsentation und die sportpolitische Interessenvertretung bei offiziellen Anlässen.
- 2.13 Das Präsidium entscheidet über Ehrungsanträge gemäß Ehrenordnung.
- 3. Aufgaben und Rechte des Präsidenten
- 3.1 Der Präsident ist der oberste Repräsentant des bayerischen Tischtennissports.
- 3.2 Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein, stellt hierfür die Tagesordnung auf und führt den Vorsitz.
- 3.3 Der Präsident koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit des Präsidiums.
- 3.4 Der Präsident übernimmt zusammen mit einem einzigen verbliebenen Vorstandsmitglied bzw. mit einem Vizepräsidenten (solange der Vorstand gänzlich unbesetzt sein) die Außenvertretung des BTTV.
- 3.5 Der Präsident ist Mitglied des Kuratoriums für die Gedächtnispreise und beruft die weiteren Mitglieder.
- 3.6 Der Präsident steuert den Geschäftsverkehr des Vorstands mit den Organen der Gerichtsbarkeit und der letzteren untereinander; er kann die Organe der Gerichtsbarkeit zum Erfahrungsaustausch einladen.
- 3.7 Der Präsident übt das Gnadenrecht gemäß § 46 aus.
- 3.8 Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.

- 4. Aufgaben und Rechte des Vizepräsidenten Jugend
- 4.1 Der Vizepräsident Jugend vertritt den BTTV bei allen jugendbezogenen Themen gegenüber den Dachverbänden und Jugendorganisationen.
- 4.2 Der Vizepräsident Jugend ist verantwortlich für die finanziellen Belange der Bayerischen Tischtennis-Jugend.
- 5. Aufgaben und Rechte der Vizepräsidenten
- 5.1 Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei dessen Aufgaben. Die Aufgaben der einzelnen Vizepräsidenten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 27 Vorstand

Der hauptamtliche Vorstand leitet den BTTV. Er bestimmt in Abstimmung mit dem Präsidium die Richtlinien der Verbandspolitik.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Präsidium grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

Der Vorstand tagt grundsätzlich einmal pro Monat. Eine Sitzung des Vorstands muss zusätzlich einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands dies fordern.

Die Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der Organe der Exekutive (ausgenommen Präsidium) mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teilnehmen.

Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Verbands, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Zur Unterstützung und Beratung in besonderen Aufgabenstellungen sind dem Vorstand die Sonderinstitutionen

- Verbandsgeschäftsstelle,
- und die Fachwarte mit Sonderaufgaben
- Justiziar,
- Datenschutzbeauftragter,
- Anti-Doping-Beauftragter,
- Anti-Missbrauchs-Beauftragter,
- Ethikbeauftragter,
- Beauftragter für Projekte

zugeordnet.

1. Zusammensetzung

Mitglieder des Vorstands sind

- der Vorstandsvorsitzende,
- der Vorstand Sport,
- der Vorstand Finanzen.

2. Aufgaben und Rechte

Die Mitglieder des Vorstands führen die laufenden Geschäfte des BTTV (§ 27 BGB). Der Vorstand ist für sämtliche Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit diese gemäß dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand ist das Entscheidungsgremium, sollten durch behördliche Vorgaben (z.B. bei einer Pandemie) einzelne Vorgaben von Bestimmungen des BTTV nicht umgesetzt werden können.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet das Präsidium.

Der Vorstand kann Angelegenheiten in seiner Zuständigkeit an das Präsidium übertragen. Bei Nichteinigung im Vorstand muss die Übertragung an das Präsidium vor genommen werden.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- 2.1 die Außenvertretung des BTTV gemäß § 26 BGB (vgl. Satzung § 2 Ziffer 7)
- 2.2 die Funktion als Arbeitgeber gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle, den Verbands- und Honorartrainern (jeweils auch in deren Funktion in Gremien des BTTV), außer die Einwilligung des Präsidiums gemäß § 26 Ziffer 2.10 ist erforderlich.
- 2.3 die Festlegung der Dienst- und Fachaufsicht von hauptamtlichen Mitarbeitern und Honorarkräften, sofern dies in dieser Satzung nicht bereits geregelt ist.
- 2.4 die Bestellung von Besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB und/oder externen Dienstleistern (z.B. Steuerberater) im Rahmen der Haushaltsvorgaben; die Bestellung erfolgt nach Bedarf, ggf. aufgabenbezogen und befristet mit der damit verbundenen Übernahme von Aufgaben der Geschäftsführung.
- 2.5 die Bestellung des Datenschutzbeauftragten.
- 2.6 die Berufung der Fachwarte mit Sonderaufgaben.
- 2.7 die Berufung eines Fachwerts in den betreffenden Vorstands- bzw. Fachbereich auf Vorschlag des Vorsitzenden des entsprechenden Vorstands- bzw. Fachbereichs. Dem Vorstand obliegt auch die Abberufung von berufenen Fachwarten.
- 2.8 die Ratifizierung der Geschäftsordnungen der Vorstandsbereiche.
- 2.9 die Sicherstellung der Einhaltung von Satzung, Ordnungen und Bestimmungen sowie die Ausführungen der Beschlüsse der Legislativorgane auf Verbandsebene, des Präsidiums und des Vorstands.
- 2.10 die rechtliche Möglichkeit, Beschlüsse der Exekutivorgane des Verbands und seiner Bezirke – mit Ausnahme der des Präsidiums und solcher Gremien, in denen der gesamte Vorstand vertreten ist – sowie Entscheidungen der betreffenden Vorsitzenden aufzuheben, wenn diese mit den Leitungsaufgaben des Verbands nicht in Einklang zu bringen sind. Diese sind zur Neuberatung zurückzuweisen.

Bei Nichteinigung nach Neuberatung entscheidet das Präsidium.

2.11 den Ausschluss/die Sanktionierung von Verbandsangehörigen gemäß § 10 Ziffer 2 der Satzung.

2.12 die Einführung der jeweiligen neuen Fassung der Satzung des DTTB bzw. dessen Ordnungen in die Satzung und die Ordnungen des BTTV sowie die Umsetzung von konkreten vorgegebenen Änderungen im SSC.

2.13 (analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG) die Änderung der Satzung und der übrigen Ordnungen und Bestimmungen, die lediglich redaktionelle Änderungen, Anpassung von Querverweisen oder Nummerierungen betreffen oder die vom Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister bzw. vom Finanzamt aus steuerrechtlichen Gründen gefordert werden.

2.14 den Abschluss (auch zum Zweck der Umsetzung der ITTR) von Vereinbarungen mit Spielern und Kadermitgliedern mit konkret ausgestatteten Rechten und Pflichten. Solche Vereinbarungen können im Besonderen Regelungen zum Tragen/Verwenden der durch den BTTV zur Verfügung gestellten Kleidung/Ausrüstung und zur Verwertung von Bildrechten enthalten.

Die Nominierung zu außerbayerischen und/oder überregionalen Veranstaltungen und Wettbewerben sowie die Gewährung von Leistungen kann vom Abschluss dieser Vereinbarungen abhängig gemacht werden.

2.15 die Einsetzung von Arbeitsgruppen und/oder Kommissionen auch unter Beteiligung externer Dritter.

Der Vorstand ist nach Einwilligung durch das Präsidium zuständig für

2.16 die Festlegung von Höchstsummen zur Außenvertretung von hauptamtlichen Mitarbeitern (außer dem Vorstand) in deren Funktionsbeschreibungen.

2.17 Rechtsgeschäfte (ausgenommen Arbeitsverträge), welche eine Verbindlichkeit des BTTV von mehr als € 50.000,00 begründen, zu Verträgen mit einer festen Laufzeit (ohne Kündigungsmöglichkeit) von mindestens zwei Jahren und zu einer Kreditaufnahme von mehr als € 10.000,00.

2.18 die Gründung/Auflösung von Gesellschaften und den Kauf/Verkauf von Gesellschaftsanteilen.

2.19 den Kauf, die Vermietung und die Veräußerung von Immobilien/Liegenschaften oder deren Belastung durch z.B. Hypotheken oder Grundschulden.

2.20 die Erhebung von Klagen oder der Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als € 50.000,00.

2.21 die Erhöhung der Anzahl an Personalstellen gegenüber dem Stand des Inkrafttretens dieser Satzung (ausgenommen Honorartrainer) und die Vergütung der Personalstellen (ausgenommen Vorstand) ab Inkrafttreten dieser Satzung (nur falls diese Vergütung höher ausfällt als die vorjährige Inflationsrate).

Der Vorstand ist nach Absprache mit dem Präsidium zuständig für

2.22 die Repräsentation und die sportpolitische Interessenvertretung bei offiziellen Anlässen.

2.23 die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium (z.B. monatlich) über die Arbeit des Vorstands.

3. Aufgaben und Rechte des Vorstandsvorsitzenden

3.1 Der Vorstandsvorsitzende ist der Leiter des operativen Geschäfts (CEO) des BTTV.

3.2 Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands und der Legislativorgane auf Verbandsebene ein, stellt die jeweilige Tagesordnung auf und leitet die genannten Sitzungen. Er wird im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied oder – bei Nichtbesetzung bzw. Verhinderung des gesamten Vorstands – durch den Präsidenten vertreten.

3.3 Der Vorstandsvorsitzende koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit des Vorstands.

3.4 Der Vorstandsvorsitzende ist für den Vorstandsbereich Vereinsservice und die zugehörigen Fachbereiche zuständig.

4. Aufgaben und Rechte des Vorstands Sport

4.1 Der Vorstand Sport ist für alle Belange des organisierten Sports, den Vorstandsbereich Sport und die zugehörigen Fachbereiche zuständig.

4.2 Der Vorstand Sport vertritt den BTTV bei allen sportbezogenen Themen gegenüber den Dachverbänden und Sportorganisationen.

4.3 Der Vorstand Sport ist für die Terminplanung im Bereich Sport zuständig.

5. Aufgaben und Rechte des Vorstands Finanzen

5.1 Der Vorstand Finanzen ist für den Vorstandsbereich Finanzen zuständig.

5.2 Der Vorstand Finanzen entwickelt die jährlichen Haushaltspläne, legt den Jahresabschluss vor und weist die Rücklagen aus.

5.3 Der Vorstand Finanzen ist für die Finanz- und Steuerangelegenheiten des BTTV verantwortlich. Er hat die Bücher des Verbands nach den kaufmännischen Regeln eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen.

5.4 Der Vorstand Finanzen berichtet und informiert den gesamten Vorstand monatlich über die Erledigung seiner Pflichten und die steuerlichen und finanziellen Verhältnisse des Verbands.

5.5 Der Vorstand Finanzen hat den Vorstand und das Präsidium unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn er an der Erledigung seiner Pflichten verhindert ist.

§ 28 Sonderinstitutionen der Führungsebene

1. Verbandsgeschäftsstelle

1.1 Zur Unterstützung der Verbandsgremien ist eine mit hauptamtlichem Personal besetzte Geschäftsstelle eingerichtet. Die Dienstaufsicht für die Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand.

1.2 Dem für die Geschäftsstelle zuständigen Vorstandsmitglied obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Er ist verantwortlich für die Arbeitsabläufe.

2. Ehrenrat

2.1 Zusammensetzung

Dem Ehrenrat gehören an

- die Ehrenmitglieder des BTTV,
- die Ehrenpräsidenten,
- die Ehrenvorsitzenden von Bezirken,
- die vom Präsidium berufenen Mitglieder.

2.2 Zugehörigkeit

Die Mitglieder gehören dem Ehrenrat auf Lebenszeit oder bis zum persönlichen Verzicht an.

2.3 Stimmrecht

Der Ehrenrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind nach Bestätigung durch den Verbandstag ordentliche Mitglieder des Verbandstags und des Verbandshauptausschusses.

Die weiteren Mitglieder des Ehrenrates sind außerordentliche Mitglieder des Verbandstags und des Verbandshauptausschusses.

2.4 Aufgaben

Aufgaben, Kompetenzen und Initiativen des Ehrenrats sind in dessen Geschäftsordnung geregelt. Der Vorsitzende des Ehrenrats hat den Vorsitz im Kuratorium zur Verleihung der Gedächtnispreise.

3. Justiziar

Zur Absicherung juristisch tangierter Entscheidungen kann der Vorstand einen Justiziar berufen.

4. Datenschutzbeauftragter

Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, dessen Amtszeit jeweils mit Ende der Legislaturperiode endet (Wiederbestellung ist möglich).

Der Datenschutzbeauftragte, des Aufgaben sich aus den o.g. gesetzlichen Bestimmungen ergeben und über die er den Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet, darf keine andere Fachwurfunktion innerhalb des BTTV wahrnehmen.

Der Vorstand kann die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten auch an externe Firmen/Personen übertragen, ohne dass damit der Status als Fachwart im BTTV verbunden ist.

5. Anti-Doping-Beauftragter

Zur Unterstützung im Kampf gegen das Doping, zum Kontakt und Informationsaustausch dieses Themas betreffend gegenüber den Dachverbänden und Anti-Doping-Organisationen sowie für BTTV-interne Aufklärung beruft der Vorstand einen Anti-Doping-Beauftragten.

6. Anti-Missbrauchs-Beauftragter

Als Ansprechpartner für Betroffene, als Kontaktstelle zu anderen Organisationen und zur Steuerung der Prävention von sexuellem Missbrauch im BTTV beruft der Vorstand einen Anti-Missbrauchs-Beauftragten.

7. Ethikbeauftragter

Als Ansprechpartner für Fragen zum Verhaltenskodex beruft der Vorstand einen Ethikbeauftragten jeweils für eine Legislaturperiode (Wiederberufung ist möglich). Dieser kann beratend tätig sein, aber auch Vorfälle dem Verbandsgericht anzeigen.

8. Beauftragter für Projekte

Zur Umsetzung von speziellen Aufgaben kann der Vorstand einen Fachwart für genau definierte Projekte berufen.

Auf die genannten Positionen der Fachwarte mit Sonderaufgaben oder für Projekte können bei Bedarf auch mehrere Personen berufen werden.

G 2 Exekutivbereich Sport**§ 29 Vorstandsbereich Sport**

1. Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Vorstandsbereichs Sport sind

- der Vorstand Sport als Vorsitzender,
- der Verbandsfachwart Erwachsenen-Einzel sport,
- der Verbandsfachwart Erwachsenen-Mannschaftssport,
- der Verbandsfachwart Jugend-Einzel sport,
- der Verbandsfachwart Jugend-Mannschaftssport,
- der Verbandsfachwart Seniorensport,
- der Verbandsfachwart Schiedsrichterobmann.

2. Aufgaben

2.1 Koordinierung aller Maßnahmen im sportlichen Bereich.

2.2 Pflege und Auslegung der Ausführungsbestimmungen des BTTV zur Wettspielordnung und Erstellen von Gutachten dazu.

2.3 Vorschlagsrecht kommissarischer Vertreter für nicht besetzte Wahlpositionen im Vorstandsbereich Sport.

2.4 Ratifizierung von Beschlüssen der Fachbereiche im Vorstandsbereich Sport.

2.5 Weitere Aufgaben und deren Verteilung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

3. Fachbereiche

3.1 Dem Vorstandsbereich Sport sind zugeordnet

- der Fachbereich Erwachsenen-Einzel sport,
- der Fachbereich Erwachsenen-Mannschaftssport,
- der Fachbereich Jugend-Einzel sport,
- der Fachbereich Jugend-Mannschaftssport,
- der Fachbereich Seniorensport,
- der Fachbereich Schiedsrichter.

3.2 Die Fachbereiche werden durch Hinzuziehung von Bezirkssport- bzw. Bezirksjugendwarten als ordentliche Mitglieder zu erweiterten Fachbereichen.

3.3 Die Fachbereiche werden durch Hinzuziehung der entsprechenden Bezirksfachwarte als ordentliche Mitglieder zu Fachbeiräten erweitert.

§ 30 Fachbereich Erwachsenen-Einzel sport

Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Erwachsenen-Einzel sport sind

- der Verbandsfachwart Erwachsenen-Einzel sport als Vorsitzender,
- die Beisitzer.

Die Bezirkssportwarte sind ordentliche Mitglieder des erweiterten Fachbereichs Erwachsenen-Einzel sport.

Die Bezirksfachwarte Erwachsenen-Einzel sport sind ordentliche Mitglieder des Fachbeirats Erwachsenen-Einzel sport.

§ 31 Fachbereich Erwachsenen-Mannschaftssport

Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Erwachsenen-Mannschaftssport sind

- der Verbandsfachwart Erwachsenen-Mannschaftssport als Vorsitzender,
- die Spielleiter der Ligen auf Verbandsebene (Erwachsene),
- Verbandsangehörige als Spielleiter von Oberligen,
- die Beisitzer.

Die Bezirkssportwarte sind ordentliche Mitglieder des erweiterten Fachbereichs Erwachsenen-Mannschaftssport.

Die Bezirksfachwarte Erwachsenen-Mannschaftssport sind ordentliche Mitglieder des Fachbeirats Erwachsenen-Mannschaftssport.

§ 32 Fachbereich Jugend-Einzelnsport

Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Jugend-Einzelnsport sind

- der Verbandsfachwart Jugend-Einzelnsport als Vorsitzender
- die Beisitzer

Die Bezirkjugendwarte sind ordentliche Mitglieder des erweiterten Fachbereichs Jugend-Einzelnsport.

Die Bezirksfachwarte Jugend-Einzelnsport sind ordentliche Mitglieder des Fachbeirats Jugend-Einzelnsport.

§ 33 Fachbereich Jugend-Mannschaftssport

Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Jugend-Mannschaftssport sind

- der Verbandsfachwart Jugend-Mannschaftssport als Vorsitzender
- die Spielleiter der Ligen auf Verbandsebene (Nachwuchs)
- die Beisitzer

Die Bezirkjugendwarte sind ordentliche Mitglieder des erweiterten Fachbereichs Jugend-Mannschaftssport.

Die Bezirksfachwarte Jugend-Mannschaftssport sind ordentliche Mitglieder des Fachbeirats Jugend-Mannschaftssport.

§ 34 Fachbereich Seniorensport

Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Seniorensport sind

- der Verbandsfachwart Seniorensport als Vorsitzender,
- die Spielleiter der Ligen auf Verbandsebene (Senioren),
- die Beisitzer.

Die Bezirkssportwarte sind ordentliche Mitglieder des erweiterten Fachbereichs Seniorensport.

Die Bezirksfachwarte Seniorensport sind ordentliche Mitglieder des Fachbeirats Seniorensport.

§ 35 Fachbereich Schiedsrichter

Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Schiedsrichter sind

- der Verbandsschiedsrichterobmann als Vorsitzender,
- der Verbandsfachwart Leitung Schiedsrichter-Ausbildung,
- die Verbandsfachwarte Schiedsrichter-Ausbildung,
- die Verbandsschiedsrichter-Einsatzleiter,
- die Verbandsfachwarte Schiedsrichter-Einsatz Ligen,
- der Verbandsfachwart Öffentlichkeitsarbeit Schiedsrichter,
- die Beisitzer.

G 3 Exekutivbereich Finanzen**§ 36 Vorstandsbereich Finanzen**

1. Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Vorstandsbereichs Finanzen sind

- der Vorstand Finanzen als Vorsitzender,
- die Beisitzer.

Außerordentliches Mitglied des Vorstandsbereichs Finanzen ist

- der Vorsitzende des Prüfungsgremiums.

2. Aufgaben

- 2.1 Erstellung der Haushaltspläne und der jeweiligen Nachtragshaushalte.
- 2.2 Überwachung und Kontrolle des Geldmittelflusses.
- 2.3 Entwicklung kostendämpfender Maßnahmen.
- 2.4 Stellungnahme zu den Bemerkungen des Prüfungsgremiums (§ 14).

G 4 Exekutivbereich Vereinsservice**§ 37 Vorstandsbereich Vereinsservice**

1. Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Vorstandsbereichs Vereinsservice sind

- der Vorstandsvorsitzende als Vorsitzender,
- der Verbandsfachwart Vereinsservice,
- die Beisitzer.

Außerordentliches Mitglied des Vorstandsbereichs Vereinsservice ist

- der Referent für den Vereinsservice.

Die Bezirksfachwarte Vereinsservice sind ordentliche Mitglieder des erweiterten Vorstandsbereichs Vereinsservice.

2. Aufgaben

- 2.1 Koordinierung aller Maßnahmen zur Förderung des Tischtennissports außerhalb des Wettspielbetriebs.
- 2.2 Vorschlagsrecht kommissarischer Vertreter für nicht besetzte Wahlpositionen im Vorstandsbereich Vereinsservice.
- 2.3 Gewinnung von neuen Mitgliedern und Verbandsangehörigen.
- 2.4 Erstellen von tt-spezifischen Angeboten für alle Alters- und gesellschaftlichen Gruppen sowie Spielstärken. Entwicklung von Dienstleistungen für die Mitgliedsvereine.

G 5 Exekutivbereich der Bezirke**§ 38 Bezirksvorstand**

1. Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Bezirksvorstands sind

- der Bezirksvorsitzende als Vorsitzender,
- der Bezirksvorstand für besondere Aufgaben,
- der Bezirkssportwart,
- der Bezirksfachwart Vereinsservice,
- der Bezirksjugendwart.

Der Bezirksvorstand wählt eines seiner ordentlichen Mitglieder zum stellvertretenden Bezirksvorsitzenden.

Außerordentliche Mitglieder des Bezirksvorstands sind

- die Ehrenvorsitzenden des Bezirks.

2. Aufgaben und Rechte

- 2.1 Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk. Er sorgt im Bereich des Bezirks für die Einhaltung der Verbandsvorschriften gemäß § 4 und die Ausführung der Beschlüsse der Legislativorgane des Verbands und des Bezirks sowie der Exekutivgremien des Bezirks.
- 2.2 Der Bezirksvorstand beruft auf Antrag eines Vorstandsmitglieds Fachwarte auf Bezirksebene gemäß den Bezeichnungen in der Wahlordnung. Dem Bezirksvorstand obliegt auch die Abberufung dieser Fachwarte.
- 2.3 Der Bezirksvorstand richtet zur Erledigung der Aufgaben und des laufenden Betriebs eigenverantwortlich Fachgremien ein. Die eingerichteten Gremien und deren Zusammensetzung werden in der Geschäftsordnung des Bezirks zusammengefasst.
- 2.4 Der Bezirksvorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Verbandsangehörige mit Sonderaufgaben betrauen.
- 2.5 Der Bezirksvorstand beruft bei Bedarf weitere Verbandsangehörige aus dem eigenen Bezirk, die den Bezirk als Delegierte bei Verbandstagen vertreten.
- 2.6 Der Bezirksvorstand hat das Recht, an allen Sitzungen und Tagungen der Legislativ- und Exekutivorgane des Bezirks teilzunehmen.
- 2.7 Der Bezirksvorstand entscheidet über Ehrungsanträge gemäß Ehrenordnung.
- 2.8 Für Wahlfunktionen auf Bezirksebene und Funktionen, die der Bestätigung durch den Bezirkstag bedürfen, die wegen des vorzeitigen Ausscheidens des Fachwurtes oder wegen Nichtbesetzung bei Wahlen vakant sind, werden vom Bezirksvorstand Bezirksfachwarte kommissarisch eingesetzt. Diese bedürfen der Bestätigung durch die nächste Sitzung des Bezirkstags.
3. Aufgaben des Bezirksvorsitzenden
- 3.1 Der Bezirksvorsitzende repräsentiert den BTTV im Bezirk.
- 3.2 Der Bezirksvorsitzende beruft die Bezirkstage und die Sitzungen des Bezirksvorstands ein, stellt die Tagesordnungen auf und führt den Vorsitz.

3.3 Der Bezirksvorsitzende koordiniert die Arbeit des Bezirksvorstands und beaufsichtigt die Tätigkeit der übrigen Mitglieder des Bezirksvorstands und der Fachwarte auf Bezirksebene.

3.4 Der Bezirksvorsitzende ist für die satzungsgemäße Verwendung und ordnungsgemäße Geschäftsführung der seinem Bezirk zur Verfügung stehenden Finanzmittel verantwortlich. Bezirke sind nicht berechtigt, Spenden zu quittieren, Personal einzustellen und Kredite aufzunehmen. Eine Werbung mit Leistungen des Bezirks ist nur zulässig, wenn die schriftliche Genehmigung des Vorstands vorliegt.

3.5 Dem Bezirksvorsitzenden obliegt die disziplinarische und fachliche Aufsicht für die Honorarkräfte seines Bezirks.

3.6 Der Bezirksvorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vertreten.

4. Aufgaben des Bezirksvorstands für besondere Aufgaben
Der Bezirksvorstand für besondere Aufgaben unterstützt den Bezirksvorsitzenden in einzelnen Angelegenheiten. Seine konkreten Aufgaben sind in der Geschäftsordnung des Bezirksvorstands geregelt.

5. Aufgaben des Bezirkssportwartes
Der Bezirkssportwart ist für den gesamten Sportbetrieb im Bezirk verantwortlich.

6. Aufgaben des Bezirksfachwartes Vereinsservice
Der Bezirksfachwart Vereinsservice ist für die Mitgliedergewinnung im Bezirk, die Dienstleistungsangebote sowie alle breitensportlichen Maßnahmen verantwortlich.

7. Aufgaben des Bezirksjugendwartes
Der Bezirksjugendwart ist für den gesamten Jugendbereich im Bezirk verantwortlich. Er vertritt den Bezirk bei allen jugendbezogenen Themen gegenüber der Verbands-ebene und Jugendorganisationen.

§ 39 Fachgremien auf Bezirksebene

Zur Erledigung spezifischer Aufgaben kann der Bezirksvorstand Fachgremien einrichten. Die Gremien, deren Zusammensetzung und Einberufung sind in der Geschäftsordnung des Bezirks zusammengefasst.

H Gerichtsbarkeit

§ 40 Rechtsgrundlagen

1. Die Gerichtsbarkeit des Verbands erstreckt sich auf alle Streitfälle, die im Zusammenhang mit
 - der Mitgliedschaft im BTTV und der Verbandsangehörigkeit,
 - den Aufgaben des BTTV,
 - der Beteiligung am Verbandsbetrieb,
 - der ehrenamtlichen Tätigkeit für den BTTV
stehen.
2. Grundlagen für die Gerichtsbarkeit sind
 - das Vorschriftenwerk,
 - alle ratifizierten und als amtliche Mitteilung veröffentlichten Beschlüsse der Legislative und der Exekutive.
3. Die Anfechtung von Beschlüssen der Legislativorgane auf Verbandsebene ist grundsätzlich kein Gegenstand einer Entscheidung durch die Gerichtsbarkeit des Verbands. Das Verbandsgericht kann jedoch die Rechtmäßigkeit von Wahlen, die Einhaltung der Verfahren zur Beschlussfassung und die Vereinbarkeit der Beschlüsse mit der Satzung des BTTV prüfen.
4. In den unter Ziffer 1 einzuordnenden Streitfällen ist der Weg zu den öffentlichen Gerichten ausgeschlossen. Nach Ausschöpfung sämtlicher verbandsinterner Rechtsmittel ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung die Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts (§ 45 DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) möglich.
5. Die die Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung des BTTV geregelt.

§ 41 Disziplinarmaßnahmen

1. Für den Verband tätige Mitarbeiter verhängen im Rahmen ihrer Zuständigkeit
 - Ordnungsgebühren bis zu € 500,--.
2. Von den Rechtsinstanzen gemäß §§ 43 bis 45 können bei schulhaften Verstößen folgende Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden:
 - Verweis,
 - Geldstrafe bis zu € 1000,--,
 - Sperre des Spiellokals bis zu 12 Monaten,
 - Spielersperre,
 - Funktionssperre,
 - Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus dem BTTV bzw. Antrag auf Ausschluss aus dem BLSV gemäß Satzung § 8 Ziffer 2,
 - Ausschluss eines Verbandsangehörigen aus dem BTTV gemäß Satzung § 10 Ziffer 2,
 - Entzug einer durch den BTTV ausgestellten Lizenz,
 - Widerruf der Spielberechtigung,
 - Betretungsverbot für BTTV-Veranstaltungen (Platzverweis),
 - Verbot des Umgangs bei Betreuung in Training und Wettkampf,
 - Aberkennung von Ehrungen/Preisen.

§ 42 Organe der Gerichtsbarkeit

Organe der Gerichtsbarkeit sind

- die Sportgerichtskammern der Bezirke,
- das Sportgericht des Verbands,
- (Sportgerichtskammern der Bezirke und Sportgericht des Verbands werden unter „Sportgerichte“ subsumiert)
- das Verbandsgericht.

Deren Aufgaben sind in der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung geregelt.

§ 43 Sportgerichtskammer der Bezirke1. **Zusammensetzung**

Jeder Bezirk wählt zwei Sportrichter des Bezirks. Es werden vier Sportgerichtskammern – Nordwest, Nordost, Südwest, Südost – aus den acht Sportrichtern der jeweiligen Bezirke (Nordwest Bezirke 1-4, Nordost Bezirke 5-8, Südwest Bezirke 9-12, Südost Bezirke 13-16) gebildet.

Jede Sportgerichtskammer der Bezirke setzt sich aus

- dem Vorsitzenden, der aus den Reihen der Sportrichter der Bezirke jeder Kammer gemäß o.g. Zuschnitt gewählt wird,
- dem stv. Vorsitzenden, der aus den Reihen der weiteren Sportrichter der Bezirke jeder Kammer gemäß o.g. Zuschnitt gewählt wird, wobei Vorsitzender und stv. Vorsitzender nicht aus demselben Bezirks stammen dürfen,
- den übrigen sechs Sportrichtern der Bezirke der jeweiligen Kammer zusammen.

2. **Besetzung bei Streitfällen**

Jeder Streitfall wird in der Regel

- vom Vorsitzenden der Sportgerichtskammer (im Falle von dessen Verhinderung vom stv. Vorsitzenden) und
- vom stv. Vorsitzenden der Sportgerichtskammer (sofern dieser nicht als Vorsitzender fungiert) und einem Sportrichter der Bezirke oder zwei Sportrichtern der Bezirke jeweils aus der betreffenden Sportgerichtskammer entschieden.

Die Besetzung wird vom Vorsitzenden der betreffenden Sportgerichtskammer der Bezirke (im Falle von dessen Verhinderung vom stv. Vorsitzenden) vorgenommen.

§ 44 Sportgericht des Verbands1. **Zusammensetzung**

Das Sportgericht des Verbands setzt sich aus

- dem Vorsitzenden,
- den Sportrichtern der Bezirke zusammen.

Der Vorsitzende soll juristische Kenntnisse besitzen.

2. **Besetzung in Streitfällen**

Jeder Streitfall wird in der Regel

- von einem Vorsitzenden und
- zwei Sportrichtern der Bezirke entschieden.

Die Besetzung wird vom Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbands (im Falle von dessen Verhinderung vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts) vorgenommen.

§ 45 Verbandsgericht1. **Zusammensetzung**

Das Verbandsgericht setzt sich aus

- dem Vorsitzenden,
- fünf Beisitzern aus mindestens drei verschiedenen Bezirken zusammen.

Der Vorsitzende soll juristische Kenntnisse besitzen.

2. **Besetzung bei Streitfällen**

Jeder Streitfall wird in der Regel von

- einem Vorsitzenden und
- zwei Beisitzern entschieden.

Die Besetzung wird vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts vorgenommen.

§ 46 Gnadenrecht

Das Recht der Begnadigung steht ausschließlich dem Präsidenten zu.

Dieses Recht erstreckt sich auf Disziplinarmaßnahmen gemäß § 41, ausgenommen sind Ordnungsgebühren und Verweis.

§ 47 Einschränkung der Funktionsausübung

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandshauptausschusses können keine Funktionstätigkeit im Verbandsgericht oder dem Sportgericht des Verbands ausüben.
2. Ordentliche Mitglieder des Bezirkstags können keine Funktionstätigkeit als Sportrichter des Bezirks ausüben.

I Sonstige Bestimmungen

§ 48 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in dieser Form vom außerordentlichen Verbandstag am 13. Juli 2024 beschlossen.

Die Satzung wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungsausgaben verlieren damit ihre Gültigkeit.

§ 49 Übergangsregelung

Die bestehenden Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Gutachten gemäß § 4 behalten ihre Gültigkeit. Sie sind dem vorliegenden Satzungstext anzupassen.

Bei Widerspruch zum vorliegenden Satzungstext ist nach der Satzung zu entscheiden.